

**Ausführungsbestimmungen  
zum Feuerwehrgesetz  
der Gemeinde  
FALERA**

## Artikel 1

Allgemeines                    Diese Ausführungsbestimmungen regeln die im Feuerwehrgesetz im Kompetenzbereich des Gemeindevorstandes liegenden Punkte.

## Artikel 2

Dienstdauer                    Gemäss Artikel 6 des Feuerwehrgesetzes.

Die Dienstdauer wird wie folgt festgelegt:

Die Feuerwehrpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das 20. Altersjahr erfüllt wird. Die Feuerwehrpflicht endet am Jahresende (31.12.), in dem das 42. Altersjahr erfüllt wird.

## Artikel 3

Feuerwehrpflichtersatz      Gemäss Artikel 15 des Feuerwehrgesetzes.

Die Grundtaxe des Feuerwehrpflichtersatzes beträgt:

Für Feuerwehrpflichtige mit Volldomizil (Stichtag jeweils 31.12.)	CHF	280.—
--	-----	-------

Wochenaufenthalt mit Volldomizil (Stichtag jeweils 31.12.)	CHF	100.—
---	-----	-------

Beschluss des Gemeindevorstandes vom 2. Juni 2016. Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Für den Gemeindevorstand Falera

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorstand:

Wendelin Casutt-Cathomen

Adrian Vincenz